

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

PIERER Mobility AG (in der Folge bezeichnet als „**PMAG**“), ein entsprechend den Gesetzen Österreichs zu FN 78112x eingetragenes Unternehmen mit der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich

und

_____ [Firma/Name], (in der Folge bezeichnet als „Vertragspartner“), ein entsprechend den Gesetzen _____ [Land] zu _____ [Name des Registers und Nummer] eingetragenes Unternehmen mit der Geschäftsanschrift _____ [Adresse]

nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

Die Parteien prüfen die Möglichkeit gemeinsamer Geschäftsbeziehungen und/oder Kooperationen und schließen zu diesen Zwecken sowie für jegliche daraus resultierende Zusammenarbeit nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung (in der Folge als „**Vereinbarung**“ bezeichnet) ab.

Die Parteien beabsichtigen einander Vertrauliche Informationen zu übermitteln, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass Vertrauliche Informationen, die nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 sowie der jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze genügen, dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung unterliegen. Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung der jeweils anderen Partei, Vertrauliche Informationen offenzulegen.

1. DEFINITIONEN

- 1.1. „**Inhaber**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Kontrolle über die Vertraulichen Informationen hat.
- 1.2. „**Empfänger**“ ist jede natürliche oder juristische Person, gegenüber welcher die Vertraulichen Informationen offengelegt werden. Der Empfänger hat keinerlei Kontrolle über die Vertraulichen Informationen und ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen.
- 1.3. „**Dritter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Partei oder Verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung ist.
- 1.4. „**Offenlegung**“ bezeichnet das Eröffnen der Vertraulichen Informationen gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.
- 1.5. „**Verbundenes Unternehmen**“ im Sinne dieser Vereinbarung ist jede juristische Person, die unter der Kontrolle einer Partei steht, die eine Partei kontrolliert oder die mit einer Partei gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund von Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden. Ein Unternehmen ist nur „Verbundenes Unternehmen“ einer Partei, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

2. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 2.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind ausnahmslos alle und jegliche

Informationen, ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form, die vom Inhaber an den Empfänger oder an ein mit diesem verbundenen Unternehmen offenbart werden, unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht. Vertrauliche Informationen sind insbesondere:

- 2.1.1. Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Testmethoden, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
- 2.1.2. Jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- 2.1.3. Das Bestehen und der Inhalt dieser Vereinbarung.
- 2.2. Keine Vertraulichen Informationen sind:
 - 2.2.1. Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe des Inhabers vollständig bekannt sind oder bekannt werden und dieser Umstand nicht auf einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften und die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen zurückzuführen ist.
 - 2.2.2. Informationen, die dem Empfänger bereits vor Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt waren.
 - 2.2.3. Informationen, die der Empfänger von Dritten ohne einen Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten erhalten hat.
 - 2.2.4. Informationen, die der Empfänger zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bereits aus eigener Entwicklungsarbeit ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen vom Inhaber selbst gewonnen wurden.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zugrunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

3. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- 3.1. Die Parteien verpflichten sich hiermit, gegenüber Dritten keine Vertraulichen Informationen offen zu legen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung vom Inhaber erhalten.
- 3.2. Eine Weitergabe der Vertraulichen Informationen an Dritte ist nur dann zulässig, sofern die vorherige schriftliche Zustimmung des Inhabers vorliegt und der Dritte ebenfalls eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet hat, wodurch sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf den Dritten übertragen werden.
- 3.3. Sofern für die Zwecke dieser Vereinbarung erforderlich, können die Parteien die Vertraulichen Informationen gegenüber ihren Verbundenen Unternehmen offenlegen.
- 3.4. Die Vereinbarung gilt auch für Vertrauliche Informationen, die dem Empfänger von einem Verbundenen Unternehmen des Inhabers zugänglich gemacht werden, die der Inhaber einem Verbundenen Unternehmen des Empfängers offenlegt oder die zwischen den Verbundenen Unternehmen der Parteien ausgetauscht werden.
- 3.5. Der Empfänger ist verpflichtet, die Weitergabe Vertraulicher Informationen auf jene Mitarbeiter, freien Mitarbeiter („Freelancer“) oder Verbundenen Unternehmen zu beschränken, die zur Erfüllung des Vertragszweckes Kenntnis von den Vertraulichen Informationen haben müssen (need to know). Die Parteien stellen sicher, dass sich Mitarbeiter, freie Mitarbeiter („Freelancer“) oder Verbundene Unternehmen, gegenüber denen Vertrauliche Informationen offengelegt werden, verpflichten, diese Informationen in jenem Maße vertraulich zu halten, in dem die Parteien selbst durch Geheimhaltungsverpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung gebunden sind. Außerdem stellen die Parteien sicher, dass solche Verpflichtungen seitens der Mitarbeiter strikt eingehalten werden.
- 3.6. Wird die Offenlegung Vertraulicher Informationen durch eine Behörde oder ein Gericht angeordnet, so ist der Empfänger zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass der Empfänger den Inhaber über eine solche Verfügung zwecks Wahrnehmung seiner Rechte – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich informiert, die Offenlegung auf das erforderliche Minimum beschränkt und bei Offenlegung auf die

Vertraulichkeit der Informationen hinweist.

4. NUTZUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

- 4.1. Der Empfänger ist nicht berechtigt, vom Inhaber offengelegte, Vertrauliche Informationen für einen anderen Zweck als den dieser Vereinbarung zu verwenden. Kopien/Vervielfältigungen von Vertraulichen Informationen gelten ebenfalls als Vertrauliche Informationen des Inhabers.
- 4.2. Der Empfänger verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung des Inhabers keine Beobachtung, keine Untersuchung, keinen Rückbau oder kein Testen (sog. Reverse Engineering) eines vom Inhaber erhaltenen Produkts oder Gegenstands vorzunehmen, soweit das Produkt oder der Gegenstand nicht öffentlich verfügbar sind. Der Empfänger ist nicht dazu berechtigt, erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekompileieren oder in eine andere Code-Form zu übersetzen, wobei zwingende urheberrechtliche Befugnisse des Empfängers nach Artikel 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen und Dekompilierung) unberührt bleiben.

5. RECHTEINHABER UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 5.1. Der Inhaber hat, unbeschadet der Rechte, die er nach der Richtlinie (EU) 2016/943 sowie der jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze hat, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Inhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Empfänger erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.
- 5.2. Der Inhaber übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der von ihm überlassenen Vertraulichen Informationen.

6. LAUFZEIT / BEENDIGUNG

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt über die Beendigung dieser Vereinbarung für eine Dauer von 3 (drei) Jahren aufrecht.

7. RÜCKGABE/VERNICHTUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- 7.1. Sämtliche empfangenen Vertraulichen Informationen und davon angefertigte Kopien sind auf Anforderung des Inhabers innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Aufforderung ohne Kostenersatz zurückzugeben oder im Einvernehmen der Parteien soweit technisch möglich zu vernichten bzw. zu löschen, worüber auf Anfrage eine entsprechende schriftliche Bestätigung auszustellen ist.
- 7.2. Jede Partei nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie an den mitgeteilten oder übergebenen Vertraulichen Informationen keinerlei Zurückbehaltungsrecht besitzt.
- 7.3. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung/Löschung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für Vertrauliche Informationen und Kopien davon, die der Empfänger nach Maßgabe rechtlicher Vorschriften aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen Vertraulichen Informationen unterliegen jedoch weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

8. VERTRAGSSTRAFE

Falls eine Partei gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist diese Partei gegenüber der anderen zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe je Verstoß verpflichtet, wobei der Inhaber die Höhe nach billigem Ermessen bestimmen wird und die Angemessenheit dieser Vertragsstrafe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Parteien vereinbaren, dass die Höhe der nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe EUR 100.000,00 je Verstoß nicht überschreiten darf. Allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1. Erhält der Vertragspartner bei der vertraglichen Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten, ist er verpflichtet, alle geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere: personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und beauftragte Sublieferanten nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten sowie seine Mitarbeiter und beauftragte Sublieferanten schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften zu belehren und PMAG dies auf Nachfrage nachzuweisen.
- 9.2. Der Vertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von PMAG ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten erhält – ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abzuschließen.
- 9.3. Der Vertragspartner erkennt an, dass alle Daten, die bei PMAG, dem Vertragspartner, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, PMAG zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Vertragspartner wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Vertragspartners, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

10. CODE OF CONDUCT

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Code of Conduct der PIERER Mobility-Gruppe samt Anlagen (im Internet abrufbar unter [Download center | PIERER Mobility AG](#)) in der jeweils geltenden Fassung integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung ist und die dort definierten Mindeststandards eingehalten werden. Auf Anfrage kann der Code of Conduct kostenlos in Papierform übermittelt werden.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 11.1. Vertragspartner mit Sitz innerhalb des EWR oder der Schweiz:
Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG). Für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für A-5230 Mattighofen sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 11.2. Vertragspartner mit Sitz außerhalb des EWR oder der Schweiz:
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Verfahrenssprache ist Englisch und als Schiedsort wird A-5020 Salzburg festgelegt. Als anwendbares materielles Recht wird österreichisches Recht vereinbart.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien beidseitig zu unterfertigen. Dies gilt auch für Änderungen bzw. Aufhebungen dieser Klausel. Kündigungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 12.2. Als schriftlich gilt ausschließlich eine handschriftliche oder eine elektronische (einfache bzw. qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz) Unterschrift. Als schriftlich gilt auch eine Signatur mittels elektronischem Datenaustausch (EDI).
- 12.3. Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungserklärungen und jede andere Art der Kommunikation im Rahmen dieser Vereinbarung ist von den Parteien in deutscher oder englischer Sprache zu

- verfassen. Adressänderungen sind gemäß dieser Bestimmung mitzuteilen.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt das Gesetz insgesamt ab.
- 12.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die PMAG über sämtliche Änderungen in dessen Eigentümerstruktur umgehend zu informieren.
- 12.6. Eine Zustimmungs- oder Verzichtserklärung einer der Parteien im Falle eines Verstoßes der jeweils anderen Partei darf nicht als Verzicht auf die sich hieraus ergebenden Rechte gewertet werden. Ein Verzicht auf eine Bestimmung dieser Vereinbarung ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt und von der Partei unterzeichnet wurde, die einen solchen Verzicht erklären möchte.

Ort _____ Datum _____

Ort _____ Datum _____

PIERER Mobility AG

Vertragspartner